nis zu befinden hat, unverzüglich bei der gemäß § 3 zuständigen Behörde die Zurücknahme der Erlaubnis zu beantragen. Diese Behörde hat über die vorläufige Schließung vorab zu entscheiden.

## 8 15

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf den Gewerbebetrieb im Umher ziehen (855 der Gewerbeordnung) Anwendung. Wandergewerbescheine fiir Aufkauf der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Waren dürfen. unbeschadet der 88 57 bis 57b der Gewerbeordnung ausgestellt werden, wenn eine Erlaubnis erteilt ist. und nur für den örtlichen Geltungsbereich der Erlaubnis; sie müssen — unbeschadet des 8 58 der Gewerbeordnung zurückgenommen werden. wenn die Erlaubnis versagt oder erloschen ist oder zurückgenommen wird Die erteilte Erlaubnis ist im Wandergewerbescheine 711 vermerken
- (2) Die oberste Landesbehörde kann in Gemeinden mit als 10000 Einwohnern und in Vorortgemeinden von mehr auf den Erwerb von Gegenständen der Großstädten den im § 1 genannten Art gerichteten Gewerbebetrieben im Umherziehen von Haus zu Haus. an und auf öffentlichen Plätzen sowie an anderen Wegen, Straßen, öffentlichen Orten allgemein verbieten, insoweit es sich nicht um altes Hausgerät oder Hausgerätabfälle aus unedlen Metallen handelt.

## 8 16

- (1) Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich
  - ohne die vorgeschriebene Erlaubnis oder nach dem Erlöschen oder der Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis ein Gewerbe im Sinne des § 1 betreibt,